

## Elektrizitätslieferbedingungen (ELB)

### 1. Gegenstand

1.1 Mit diesen Bedingungen wird die Belieferung der Bezugsstellen mit elektrischer Energie für die im verbindlichen Angebot/Vertrag aufgeführten Messpunkte geregelt.

### 2. Grundlagen

2.1 Das unterzeichnete verbindliche Angebot mit der Definition der Bezugsstellen, Produkte und Preise gilt als Vertrag und die ELB sind ein integrierender Bestandteil des Vertrages.

2.2 Der Vertrag geht allfällig widersprechenden Bestimmungen der ELB vor.

2.3 Der Netzanschluss, die Netznutzung und die Netzentgelte sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

2.4 Die WWZ Energie AG (WWZ) behält sich das Recht vor, die ELB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

### 3. Lieferung und Bezug

3.1 WWZ liefert und der Kunde bezieht die im Vertrag definierte Energiemenge. Mit der Bereitstellung der Energiemenge in der Bilanzgruppe gilt die elektrische Energie als geliefert. Die bezogene Energie darf ausschliesslich für die genannten Messpunkte verwendet und ohne das Einverständnis von WWZ nicht weiterverkauft werden.

3.2 Bei voraussehbaren wesentlichen Veränderungen des Energiebezugs oder bei einer Betriebsverlegung informiert der Kunde WWZ.

### 4. Messung und Einschränkung der Energielieferung

4.1 Die Messung und die Übermittlung der verrechnungsrelevanten Messdaten an WWZ erfolgt durch den Netzbetreiber.

4.2 Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Vertrages verstossen, ist WWZ berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.

### 5. Rechnungsstellung und Zahlung

5.1 WWZ stellt dem Kunden seinen Elektrizitätsbezug zu den Bedingungen gemäss Vertrag monatlich in Rechnung.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse.

5.3 Es gilt der Fälligkeitstermin auf dem Rechnungsfornular. Falls kein Fälligkeitstermin genannt wird, ist die Rechnung spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

5.4 WWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

5.5 Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist WWZ berechtigt, zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betreuungskosten in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie die zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite [wwz.ch](http://wwz.ch) aufgeführt.

5.6 Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

5.7 Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen von WWZ aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

### 6. Datenschutz

6.1 Dieser Zusatz «Datenschutz» zu den Elektrizitätslieferbedingungen (ELB) ist für sämtliche Dienstleistungen von WWZ im Rahmen ihrer Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich anwendbar. Der Zusatz ist integrierender Bestandteil der ELB und geht diesen in Bezug auf Datenschutz vor.

6.2 WWZ verpflichtet sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten – insbesondere Personendaten – sorgfältig zu bearbeiten. WWZ kann für und im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst oder durch Dritte erheben, speichern, bearbeiten, ändern, ergänzen, archivieren, löschen lassen usw. Unter «Personendaten» sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, zu verstehen.

6.3 Personendaten können dabei von WWZ bzw. von durch sie beigezogenen Dritten insbesondere in folgender Weise verwendet werden:  
a) Zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss,  
b) zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden,  
c) zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehung sowie dem Nutzungsverhalten,  
d) zur Adressvalidierung,  
e) zur Verhinderung einer unrechtmässiger Benutzung von Leistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen wie übermässiger Nutzung usw.),  
f) zur Rechnungsstellung,  
g) zu Finanzierungs- und Inkassozwecken oder  
h) zur Erstellung von Bonitäts- und Kreditauskünften.

6.4 Personenbezogene Daten können im Rahmen der vorangehenden Bestimmungen ins Ausland bekannt gegeben werden. Daten von Kunden, die auf Infrastruktur von WWZ gespeichert werden, werden grundsätzlich nicht ins Ausland transferiert oder speziell und kundenspezifisch gesichert.

6.5 WWZ legt grossen Wert auf Sicherheit und verpflichtet sich, die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten. WWZ ist insbesondere dafür verantwortlich, dass technische und organisatorische Massnahmen implementiert und auch überwacht werden.

6.6 Im Übrigen wird bezüglich der Datenbearbeitung auf die Ausführungen unter [wwz.ch/datenschutz](http://wwz.ch/datenschutz) verwiesen.

## 7. **Vertraulichkeit**

7.1 Ohne vorgängige Zustimmung der Partner darf dieser Vertrag gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Ausgenommen sind Beratungs- und Revisionsunternehmen mit einer Geheimhaltungserklärung. Vorbehältlich bleiben gesetzliche Bestimmungen.

## 8. **Haftung**

8.1 WWZ haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung, auch in Zusammenhang mit dem Stromnetz, ist ausgeschlossen.

## 9. **Weitere Bestimmungen**

9.1 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen betreffend Lieferung von elektrischer Energie der WWZ Energie AG an den Kunden für die in diesem Vertrag genannten Messpunkte.

9.2 Dieser Vertrag ist beidseitig auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der ELB ungültig sein oder ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

9.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.5 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Ort der Bezugsstelle zuständig. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.